

**Markt- und Gebührenordnung
für Kirmes- und Zirkusveranstaltungen und andere marktähnliche Veranstaltungen im
Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth vom 10. September 1984 in der Fassung des
1. Nachtrages vom 01.01.1994**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV.NW. S. 594/SGV.NW. 2023) und der §§ 4 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG-NW) vom 27.6.1978 (GV.NW. S. 268/SGV.NW. 610) hat der Rat der Gemeinde Ruppichteroth für das Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth in seiner Sitzung am 29.8.1984 nachstehende Markt- und Gebührenordnung als Ortssatzung erlassen.

§ 1

Gegenstand dieser Markt- und Gebührenordnung sind:

- a) Kirmesveranstaltungen und andere marktähnliche Veranstaltungen,
- b) Zirkusveranstaltungen und ähnliche schaustellerische Darbietungen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, die von der Gemeinde Ruppichteroth zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

1. Die Benutzung eines öffentlichen Platzes für die im § 1 genannten Veranstaltungen ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde Ruppichteroth -Ordnungsamt- und nur gegen Zahlung der nach dieser Satzung festgesetzten Gebühr zulässig.
2. Der Standplatz wird durch die hierzu beauftragten Aufsichtspersonen der Gemeinde Ruppichteroth oder der mit der Organisation beauftragten Einrichtung (Verein etc.) zugewiesen, die auch die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu überwachen haben. Ein anderer als der zugewiesene Platz darf nicht in Anspruch genommen werden.
3. Die Vorschriften der Gewerbeordnung und anderer Gesetze bleiben unberührt.

§ 3

1. Der Erlaubnisinhaber ist für Sauberkeit und Ordnung auf dem ihm zugewiesenen Platz verantwortlich. Der Unternehmer hat Abfälle aller Art, die während der Veranstaltung entstehen, beim Verlassen des Standplatzes an die hierfür bestimmten Stellen zu schaffen.
2. Kommt der Unternehmer seinen Verpflichtungen zur Sauberkeit und Ordnung nicht nach, so kann die Gemeinde Ruppichteroth den Platz auf seine Kosten säubern lassen. Die Gemeinde Ruppichteroth kann zur Sicherung der ihr evtl. entstehenden Kosten vom Erlaubnisnehmer die Hinterlegung eines Betrages bis zu 50,00 EURO verlangen. Bei Reinigung der Gesamtfläche durch die Gemeinde Ruppichteroth kann eine Reinigungskostenumlage erhoben werden.

§ 4

1. Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

a) Kirmesveranstaltungen und andere marktähnliche Veranstaltungen:

Art des Geschäftes	Gebühr pro qm Grundfläche f. d. Dauer der Veranstaltung
Elektroselbstfahrer (Skooter)	0,45 EURO
Rakete, Raupe, Riesenrad oder ähnliche Fahr- geschäfte	0,45 EURO
Ketten- und Kinderkarussell, Überschlag- und Schiffschaukel	0,30 EURO
Schießhalle, Verkaufsstand, Schaubude, Wurfhalle, Verlosungshalle und ähnliche Un- ternehmen	0,55 EURO
Mechanisch betriebene Spielgeräte	0,55 EURO
Imbißgeschäfte	2,60 EURO
Getränkestände	2,60 EURO
Speiseeis	1,60 EURO
b) bei Kirmesveranstaltungen und anderen marktähnlichen Veranstaltungen mit Bereit- stellung der gesamten öffentlichen Kirmesflä- che an einen einen Organisator (Verein etc.)	
ba) im Ort Schönenberg aus Anlaß des Patronatsfestes St. Maria Magdalena	0,15 EURO
bb) im Ort Winterscheid aus Anlaß des Patronatsfestes St. Laurentius	0,25 EURO
bc) im Ort Ruppichteroth aus Anlaß des Patronatsfestes St. Severin	0,20 EURO
c) Zirkusveranstaltungen und ähnliche schau- stellerische Darstellungen	0,10 EURO

2. In den vorstehenden Gebühren sind die Kosten für Wasser, Stromanschluß, Stromverbrauch und auch sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu erhebende Steuern und Gebühren nicht einbegriffen.
3. Die Gebühren werden spätestens am vorletzten Tag vor der Veranstaltung fällig und sind an die Gemeindekasse in Ruppichterath, Schönenberg zu entrichten. Werden die Gebühren von einem Beauftragten gem. § 4 Buchstabe b) erhoben, sind sie spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung fällig.
4. Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW vom 23.7.1957 (GV. NW S. 216) beigetrieben.

§ 5

Wer die Ordnung der Veranstaltung stört oder gefährdet, die Anordnungen der Aufsichtspersonen nicht befolgt oder die Gebühren nicht rechtzeitig zahlt, kann vom Veranstaltungsort verwiesen werden. Die Pflicht zur Zahlung wird hierdurch nicht berührt.

§ 6

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Ruppichterath in Kraft.

Markt- und Gebührenordnung vom	10.09.1984
beschlossen am	29.08.1984
in Kraft getreten am	15.09.1984.

1. Nachtrag vom	01.01.1994
beschlossen am	18.05.1993
in Kraft getreten am	01.01.1994